

XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 24. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»³ wird wie folgt geändert:

Art. 19^{ter} (*neu*)

Schulergänzende Betreuung

¹ Der Schulträger bietet für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung an, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. Das Angebot umfasst wenigstens:

- a) die Zeitspanne von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr;
- b) die Schulwochen und acht Wochen der Schulferien.

² Der Schulträger erstellt ein Qualitätskonzept.

³ Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

⁴ Der Schulträger kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Art. 20

¹ Der Schulträger sorgt für:

- a) (*geändert*) den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. ~~Hat die politische Gemeinde oder der Schulträger einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein~~ **Kein** Anspruch auf einen Transport ~~vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück, besteht:~~

1 ABl 2022-00.070.618.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. Januar 2023; in Vollzug ab 12. August 2024.

3 sGS 213.1.

nGS 2023-011

1. **(neu)** vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück, wenn die politische Gemeinde oder der Schulträger einen Mittagstisch eingerichtet hat;
 2. **(neu)** von Zuhause zum schulergänzenden Betreuungsangebot und von diesem nach Hause;
- c) **(geändert)** die Betreuung der Schülerinnen und ~~der~~ Schüler während Mittagstisch und Wartezeiten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 12. August 2024 angewendet.

St.Gallen, 30. November 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 24. Januar 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Dieser Nachtrag wird ab 12. August 2024 angewendet.

St.Gallen, 24. Januar 2023

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁴ Siehe ABl 2023-00.086.959.

⁵ Referendumsvorlage siehe ABl 2022-00.084.240.